

BUNDESKANZLERAMT  **VERFASSUNGSDIENST**

GZ • BKA-600.371/0001-V/2/2011

ABTEILUNGSMAIL • V@BKA.GV.AT

BEARBEITER • FRAU MAG DR TATJANA CARDONA

PERS. E-MAIL • TATJANA.CARDONA@BKA.GV.AT

TELEFON • +43 1 53115-2767

IHR ZEICHEN • BMUKK-16.825/0016-III/10/2011

An das
Bundesministerium für
Unterricht, Kunst und Kultur
Minoritenplatz 5
1014 Wien
Mit E-Mail: begutachtung@bmukk.gv.at

Antwort bitte unter Anführung der GZ an die Abteilungsmail

**Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Bundestheaterorganisationsgesetz
geändert wird;
Begutachtung; Stellungnahme**

Zu dem übermittelten Gesetzesentwurf nimmt das Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst wie folgt Stellung:

I. Allgemeines

In Hinblick auf die äußerst knapp bemessene Begutachtungsfrist wird auf das Rundschreiben vom 2. Juni 2008, BKA-600.614/0002-V/2/2008, hingewiesen; dort wurde – einmal mehr – in Erinnerung gerufen, dass die Begutachtungsfrist bei Gesetzesvorhaben im Regelfall sechs Wochen zu betragen hat. Da im vorliegenden Fall eine Frist von weniger als zwei Wochen eingeräumt wurde, ist eine umfassende und abschließende Begutachtung des übermittelten Entwurfs nicht möglich.

II. Legistische und sprachliche Anmerkungen

Zu legistischen Fragen darf allgemein auf die Internet-Adresse <http://www.bundeskanzleramt.at/legistik> hingewiesen werden, unter der insbesondere die Legistischen Richtlinien 1990 (im Folgenden zitiert mit „LRL ...“) zugänglich sind.

Zu Z 3 (§ 13 Abs. 3 Z 3):

In der Novellierungsanordnung wäre das Wort „wird“ nach „Z 3“ zu streichen und vor „in Z 4“ einzufügen sowie am Ende die Wortstellung umzukehren: „... entfällt Z 5“; dies entsprechend folgender logischer Struktur:

„In § 13 Abs. 3

- wird in Z 3 ... eingefügt,

- wird in Z 4 ... eingefügt sowie ... ersetzt und

- entfällt Z 5.“

Zu Z 4 (§ 13 Abs. 8):

Der § 13 Abs. 8 Z 1 bis Z 3 sieht in der geltenden Fassung verschiedene Gründe vor, weshalb ein Aufsichtsratsmitglied von seiner Funktion abberufen werden kann. Z 4 ermöglicht in der vorgeschlagenen Fassung, dass „das bestellende oder entsendende Organ gemäß § 13 Abs. 3 und § 22 Abs. 2“ die Bestellung oder Entsendung widerruft. In diesem neuen Text hätte der Ausdruck „§ 13“ zu entfallen, da sich auch die Verweisung in § 13 befindet (Binnenzitat). Es ist aber nicht einsichtig und auch den Erläuterungen nicht entnehmbar, warum die Regelung nur bei Organen nach § 13 Abs. 3 (Bundestheater-Holding GmbH) und nicht auch bei Organen nach § 13 Abs. 4 (Tochtergesellschaften) gelten soll. Die Bezugnahme auf das Organ gemäß § 22 Abs. 2 (Betriebsrat, Zentralbetriebsrat) ist wiederum deshalb fehl am Platz, weil die von diesem entsendeten Mitglieder in § 13 (Abs. 3, 4 und 7) gar nicht vorkommen; deren Mitgliedschaft ergibt sich vielmehr aus § 22 selbst und aus den diesem vorausliegenden Regelungen des Arbeitsverfassungsgesetzes, dessen § 110 Abs. 3 vorletzter und letzter Satz auch das Ausscheiden entsendeter Mitglieder regelt.

Wenn nun Abs. 8 (Z 4) in der vorgeschlagenen Fassung ganz allgemein regelt oder regeln soll, dass die bestellenden oder entsendenden Organe (aus welchem Grund auch immer) die Bestellung oder Entsendung widerrufen können, stellt sich die Frage, ob die spezifischeren Regeln der Z 1 bis 3 in Konsequenz notwendig sind und nicht als redundant entfallen könnten. Es wird zur Erwägung gestellt, im Abs. 8 folgende Formulierung zu wählen:

„Die in Abs. 7 angeführten Aufsichtsratsmitglieder können vor Ablauf der Funktionsperiode vom bestellenden oder entsendenden Organ von ihrer Funktion abberufen werden.“

Zu Z 5 bis 10 (§ 13 Abs. 9 bis 11a):

Allgemein:

Die neuen Abs. 9a und 9b übernehmen weitgehend den Wortlaut des § 30j Abs. 5 GmbHG, die neuen Abs. 10a und 10b weitgehend den Wortlaut der neuen Abs. 9a und 9b; dies führt insgesamt zu einer beträchtlichen Aufblähung des Gesetzestextes, dergestalt dass § 13 sich künftig über knapp drei BGBl.-Seiten erstrecken und rund ein Fünftel des Textes des gesamten Gesetzes umfassen würde. Es wird angeregt, eine sparsamere Gesetzestechnik unter Zuhilfenahme von Verweisungen einzusetzen.

Zu Abs. 9 und 11a:

Am Ende wäre jeweils ein schließendes Anführungszeichen zu setzen.

Zu Abs. 9a:

Die aus § 30j Abs. 5 GmbHG übernommene entgegengesetzende Konjunktion „jedoch“ ergibt hier keinen Sinn und fehlt auch in der Textgegenüberstellung.

Z 1 ist eine nicht ganz geglückte Amalgamierung von

- „Genehmigung von Beteiligungen und Austöchterungen der Holding und der Tochtergesellschaften“ (geltender § 13 Abs. 9 Z 8) und
- „der Erwerb und die Veräußerung von Beteiligungen (§ 228 UGB) sowie der Erwerb, die Veräußerung und die Stilllegung von Unternehmen und Betrieben“ (§ 30j Abs. 5 Z 1 GmbHG).

Bei sinnentsprechender Formulierung [und Gliederung] sind vielmehr umfasst

[–] der Erwerb und die Veräußerung von Beteiligungen (§ 228 UGB), ~~sowie~~

[–] der Erwerb, die Veräußerung und die Stilllegung von Unternehmen und Betrieben ~~und so-~~
wie

[–] Austöchterungen

der Holding und der Tochtergesellschaften.

In Z 10 fehlt im Ausdruck „§4“ ein (geschütztes) Leerzeichen.

In Z 12 sollte nicht ein Satzpunkt, sondern ein Strichpunkt gesetzt und dann mit „dies fortgesetzt werden.

In Z 13 fehlt nach der Ziffernbezeichnung „13“ ein Punkt. Es hätte „des Aktiengesetzes“ (ohne Jahreszahl) zu lauten (LRL 136).

In Z 15 müsste es statt „zwei Drittel Mehrheit“ vielmehr „Zweidrittelmehrheit“ (oder: „einer Mehrheit von zwei Dritteln ...“) lauten.

Zu Abs. 10a:

Das zu Abs. 9a Einleitung sowie Z 1 und 12 oben Gesagte gilt auch für Abs. 10a Einleitung sowie Z 1 und 11.

Zu Z 11 (§ 16):

In Abs. 1 hätte es statt „hält ...“ vielmehr „hat ... abzuhalten“ zu lauten (LRL 27).

Zum Vorblatt:

Es sollte „Verhältnis zu den Rechtsvorschriften der Europäischen Union“ lauten.

Zum Allgemeinen Teil der Erläuterungen:

Die Ausführungen im Allgemeinen Teil der Erläuterungen über das Dirimierungsrecht legen nahe, dass ein solches Recht erst mit der Novelle eingeführt werde. Da ein solches Recht des künstlerischen Geschäftsführers aber bereits im § 12 Abs. 5 der geltenden Fassung existiert, sollte der erste Satz des dritten Absatzes in den Erläuterungen gestrichen werden.

Zum zweiten Absatz des Allgemeinen Teils wird auf das Schreibversehen „inbesondere“ hingewiesen.

Zum Besonderen Teil der Erläuterungen:

Zu Z 2, 3 und 11 (§ 13 Abs. 2 und 3 sowie § 16):

Im ersten Satz fehlt nach der Wortfolge „Bundestheater-Holding GmbH“ das Wort „hat“ .

Es sollte erläutert werden, dass in der Bundestheater-Holding GmbH nunmehr nur mehr sieben Aufsichtsräte (statt früher acht) in der Bundestheater-Holding GmbH vorzusehen sind, da aufgrund der Auflösung des Publikumsforums, die Bestellung des Vorsitzenden des Publikumsforums als Mitglied des Aufsichtsrats obsolet wird.

Zu Z 4 (§ 13 Abs. 8):

Im ersten Absatz muss es „ein Mitglied ... von seiner Funktion abberufen werden kann“, im dritten Absatz ebenso „ein Mitglied ... von seiner Funktion abberufen werden kann“ lauten.

Zur Textgegenüberstellung:

Die Überschrift hätte nicht „Bundestheaterorganisationsgesetz“, sondern „Textgegenüberstellung“ zu lauten.

Bei § 13 Abs. 2 Z 4 entspricht die vorgeschlagene Fassung nicht dem Novellentext.


Wie im Rundschreiben des Bundeskanzleramtes-Verfassungsdienst vom 27. März 2002, GZ 600.824/003-V/2/2001¹ (betreffend Legistische Richtlinien; Gestaltung von Textgegenüberstellungen) dargelegt, wären jeweils jene Bestimmungen einander auf gleicher Höhe gegenüberzustellen, die einander inhaltlich entsprechen. Dementsprechend wären in § 16 die vorgeschlagenen Abs. 2 bis 4 den geltenden Abs. 5, 6 und 8 gegenüberzustellen.

Diese Stellungnahme wird im Sinne der Entschließung des Nationalrates vom 6. Juli 1961 auch dem Präsidium des Nationalrates zur Kenntnis gebracht.

24. November 2011
Für den Bundeskanzler:
HESSE

Elektronisch gefertigt

¹ http://www.bka.gv.at/2004/4/15/rs_textgegenueberstellung.doc

Signaturwert	HmzixgXjlcCDMoOJyRPeKAmd9ZKOaFZvviXQmQvn7kr3aTWHx7BhOgynLZjHWHfmoX VizBeqeV5+h1Wg1hSCj4xbTthQ1LZuSayv5GgKdCY5KCMD7O/LuTQ8MOd+PDzeBBe0 GxCZiqzMbywYjtARp3uUkXHL7e0wUrDa+BXtg=	
	Unterzeichner	serialNumber=962181618647,CN=Bundeskanzleramt, O=Bundeskanzleramt,C=AT
	Datum/Zeit-UTC	2011-11-24T15:30:47+01:00
	Aussteller-Zertifikat	CN=a-sign-corporate-light-02,OU=a-sign-corporate- light-02,O=A-Trust Ges. f. Sicherheitssysteme im elektr. Datenverkehr GmbH,C=AT
	Serien-Nr.	294811
	Methode	urn:pdfsigfilter:bka.gv.at:binaer:v1.1.0
Hinweis	Dieses Dokument wurde amtssigniert.	
Prüfinformation	Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur finden Sie unter: http://www.signaturpruefung.gv.at Informationen zur Prüfung des Ausdrucks finden Sie unter: http://www.bka.gv.at/verifizierung	